

Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Förderfähig sind neue (Erstzulassung oder max. 6 Monate alt), ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte reine E-Fahrzeuge sowie reine E-Fahrzeuge mit Range-Extender.
- 1.2. Förderfähig sind nicht zulassungspflichtige Pedelecs, Lastenpedelecs sowie Lastenräder und Fahrradanhänger.
- 1.3. Nicht förderfähig sind Gebraucht- oder Eigenauffahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie S-Bikes, E-Bikes, Segways und E-Scooter.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Fahrzeuge, die ausschließlich mit Strom betrieben werden. Range-Extender sind für Fahrzeuge gemäß der Nr. 1.1 erlaubt.

Zum Laden der Batterien ist ausschließlich der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen.

3. Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

- 3.1 alle Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Sitz in Regensburg.
- 3.2 Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg für Lastenpedelecs, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger sowie Fahrzeuge der Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e und L4e.

Die geförderten E-Fahrzeuge müssen hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg eingesetzt werden.

4. Fördergrundsätze

4.1 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

4.2 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Daher ist vom Antragssteller –ausgenommen Privatpersonen welche nicht unter Punkt 3.1 fallen- eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

4.3 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet der Fördermittelnehmer muss versichern, keine weiteren Fördermittel seitens des Bundes bzw. des Freistaats erhalten zu haben oder diese noch zu erhalten. Eine entsprechende Erklärung ist beizulegen.

4.4 Der Kauf- bzw. Leasingvertrag des zu fördernden Fahrzeugs muss maximal 12 Monate nach Erhalt des positiven Zuwendungsbescheids geschlossen werden. Nach Abschluss des Kauf-bzw. Leasingvertrags ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten dem Fördermittelgeber vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund von längeren Lieferzeiten nicht einzuhalten, ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.

4.5 Für eine Dauer von drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber mit dem Logo „Regensburg mobil“ auf dem Fahrzeug sichtbar zu führen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Seit 2015 stehen für das Förderprogramm insgesamt 250.000,- € zur Verfügung.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages beim Umweltamt der Stadt Regensburg.

Förderung für Fahrzeuge:

Gefördert wird

- 5.1 der Kauf von E-Fahrzeugen mit 25 % des Netto-Kaufpreises bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1
- 5.2 das Leasing von E-Fahrzeugen über einen Zeitraum von 36 Monaten mit 25 % der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1
- 5.3 der Kauf von Lastenfahrrädern mit 25% des Netto-Kaufpreises bis max. 400,-€ sowie der Kauf von Fahrradanhängern mit 25% des Netto-Kaufpreises bis max. 150,-€

Die jeweilige Höhe der Fördersumme und die Antragsberechtigten können aus Tabelle 1 entnommen werden. Die Definition der jeweiligen Fahrzeugart findet sich in Tabelle 2.

Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen, Fördersummen und Antragsberechtigte

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsatz	Antragsberechtigte	
			Privat	Gewerbe ¹
Pedelecs	25 % des Netto-Kaufpreises bzw. 25% der Netto-Leasingkosten	600,- €	Nein	Ja
Lastenfahrrad		400,- €	Ja	Ja
Fahrradanhänger		150,- €	Ja	Ja
Lastenpedelecs		1.000,- €	Ja	Ja
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1.000,- €	Ja	Ja
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000,- €	Nein	Ja
M1 (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung)			6.000,- € ^{2/3}	Nein
N1 (Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung)		6.000,- € ^{2/3}	Nein	Ja

¹ Der Antragstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen

² Leasing: Werden E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1 für die Dauer von 36 Monaten geleast, so beträgt die Förderung 25% des Netto-Leasingpreises bis max. 6.000€

³ Kauf: Werden E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1 gekauft, so beläuft sich die Fördersumme auf einen Festbetrag in Höhe von 6.000,-€

Tabelle 2: Auszug aus StVZO, Anlage XXIX - EG-Fahrzeugklassen | Zulassungspflichtige Fahrzeuge

EG-Fahrzeugklasse	Begriffsbestimmung
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L3e	Krafträder, das heißt zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L4e	Krafträder mit Beiwagen
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L6e	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.
M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
N1	Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

6. Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist das Umweltamt der Stadt Regensburg.

7. Antragsverfahren

- 7.1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 7.2. Ein Antragsberechtigter kann maximal bis zu drei Fahrzeuge fördern lassen. Die Anträge sind einzeln je Fahrzeug zu stellen. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages eines Antragstellers Anträge von anderen Antragstellern vor, die noch keine Förderung erhalten haben und reichen die vorhandenen Mittel nicht für alle Förderanträge aus, so erhalten die Antragsteller, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig die Förderung. Maßgebend ist der Post-Eingangsstempel des Umweltamtes.
- 7.3. Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt.
- 7.4. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- 7.5. Der Kauf/das Leasing des E-Fahrzeuges darf nicht vor der Antragstellung erfolgen sondern erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!

8. Antrag auf Bewilligung

Zur Bewilligung der Förderung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und zusammen mit je einer Kopie der nachfolgenden Dokumente zu übermitteln.

- 8.1 für Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Sitz in Regensburg:
 - verbindliches Kauf- oder Leasingangebot (Entwurf des Vertrags)
 - Nachweis über eine Gewerbeanmeldung in der Stadt Regensburg oder eine gemeinnützige Institution in der Stadt Regensburg
 - Nachweis über den ausschließlichen Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen
 - De-minimis Erklärung
 - Erklärung der Nichtinanspruchnahme weiterer Fördermittel für die geplante Maßnahme

- 8.2 Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg für Lastenpedelecs, Fahrradanhänger sowie Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e sowie L4e:
- verbindliches Kaufangebot (Entwurf des Kaufvertrags)
 - Nachweis über Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg
 - Nachweis über den ausschließlichen Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen
 - Erklärung der Nichtinanspruchnahme weiterer Fördermittel für die geplante Maßnahme

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- Verwendungsnachweis mit
- Kaufvertrag und Rechnung oder Leasingvertrag über 36 Monate bei E-Fahrzeugen gemäß Nr. 1.1 (in Kopie)
- Fahrzeugschein (in Kopie, gilt nicht für Pedelecs und Lastenpedelecs)
- Rechnung (bei Pedelecs, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger) in Kopie

Adresse:

Stadt Regensburg / Umweltamt
Bruderwöhrdstraße 15 b
93055 Regensburg

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Das E-Fahrzeug muss mindestens drei Jahre in Regensburg betrieben werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Regensburg behält sich vor stichpunktartige Kontrollen über die Verwendung des Fahrzeugs durchzuführen. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Fördermittelnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Fahrzeughalters).

10. Auskunftspflicht für Taxiunternehmen bei Datenerhebung über vorhandene Daten für F&E-Projekte

Der Empfänger stellt -auf Anfrage durch die Stadt Regensburg- vorhandene, anonymisierte, elektronische Daten über die gefahrenen Strecken, Standzeiten auf Parkplatz, Standorte, Bewegungsprofile, usw. für zukünftige F&E-Projekte zur Verfügung.

11. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

12. Außerkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Elektrofahrzeugen aus dem Jahr 2016

Die Richtlinie zur Förderung von Elektrofahrzeugen aus dem Jahr 2016 tritt zum 14.08.2017 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 15.08.2017 in Kraft.